



Amtsblatt

Jahrgang 2018 Göttingen, den 06.12.2018 Nr. 50

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

- | | |
|---|------|
| 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Göttingen für das Haushaltsjahr 2018 | 1177 |
| Entgeltordnung für die Schlacht tier- und Fleischunter- suchung im Landkreis Göttingen und in der Stadt Göttingen ab 01.01.2019 | 1179 |

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

- | | |
|--|------|
| <u>Stadt Bad Lauterberg im Harz</u>
Ratssitzung am 13.12.2018 | 1183 |
| <u>Flecken Bovenden</u>
Verbandsordnung des Zweckverbandes „AREA 3-Ost“ | 1184 |
| <u>Gemeinde Elbingerode</u>
Hundesteuersatzung | 1206 |
| Jahresabschluss 2013 | 1210 |
| <u>Samtgemeinde Gieboldehausen</u>
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr | 1211 |
| Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr | 1224 |
| Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr | 1233 |

<u>Samtgemeinde Gieboldehausen</u>	
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)	1236
1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung	1240
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen	1242
<u>Samtgemeinde Hattorf am Harz</u>	
Jahresabschluss 2012	1246
<u>Stadt Herzberg am Harz</u>	
Ratssitzung am 12.12.2018	1247
<u>Gemeinde Niemetal</u>	
1. Änderung und Erweiterung der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung eines Teilbereiches der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Ortschaft Imbsen	1248
<u>Stadt Osterode am Harz</u>	
Jahresabschluss 2017	1250
<u>Gemeinde Wulften am Harz</u>	
Jahresabschluss 2012	1252

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen</u>	
Haushaltssatzung 2018	1253

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Göttingen für das Haushaltsjahr 2018

I. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 115 des NKomVG¹ hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in der Sitzung am 05.09.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	616.300.100,00	0,00	0,00	616.300.100,00
ordentliche Aufwendungen	617.614.100,00	0,00	0,00	617.614.100,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	112.900,00	0,00	0,00	112.900,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	594.937.400,00	0,00	0,00	594.937.400,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	589.749.200,00	0,00	0,00	589.749.200,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.769.100,00	0,00	0,00	6.769.100,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	26.334.800,00	0,00	0,00	26.334.800,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.465.700,00	0,00	0,00	19.465.700,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.422.500,00	0,00	0,00	9.422.500,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	621.172.200,00	0,00	0,00	621.172.200,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	625.506.500,00	0,00	0,00	625.506.500,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 5.334.200 Euro um 1.640.000 Euro auf 6.974.200 Euro erhöht.

¹ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Kreisumlage und der Gewerbesteuer bleiben gegenüber der bisherigen Festsetzung unverändert.

§ 6

Der kalkulatorische Zinssatz bleibt gegenüber der bisherigen Festsetzung unverändert.

Göttingen, den 06.09.2018

Bernhard Reuter
Landrat

II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 03.12.2018 unter dem Aktenzeichen 32.12 – 10302-159 (2018) erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 07.12. bis einschließlich 17.12.2018 zur Einsichtnahme im Kreishaus in Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, in der Information (Haupteingang), in der Zeit von Montag bis Donnerstag ab 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag ab 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Göttingen, den 06.12.2018

Landkreis Göttingen
Der Landrat

gez.
Bernhard Reuter

**Entgeltordnung für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung
 im Landkreis Göttingen und in der Stadt Göttingen ab 01.01.2019**

Nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV¹) einschließlich der Anlage zu § 1 der GOVV und des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG²) werden für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Landkreis und der Stadt Göttingen ab 01.01.2019 die Gebühren und Auslagen wie folgt erhoben:

GEBÜHREN		EUR
1.	Schlachttier- und Fleischuntersuchung im ambulant gewerblichen Bereich außerhalb von Großbetrieben und bei Hausschlachtungen je Tier bei	
1.1	Ausgewachsenen Rindern je Tier (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.1)	
1.1.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	26,00 €
1.1.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	24,00 €
1.1.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	21,50 €
1.1.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	20,90 €
1.1.5	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.1 in Verbindung mit (i.V.m.) VI.3.3.2) ohne Lebendbeschau	35,00 €
1.1.6	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.1 in Verbindung mit (i.V.m.) VI.3.3.2) mit Lebendbeschau	42,00 €
1.2	Jungrindern je Tier (Alter bis 1 Jahr) (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.2)	
1.2.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	21,00 €
1.2.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	18,75 €
1.2.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	16,00 €
1.2.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	13,50 €
1.2.5	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.2 i.V.m. VI.3.3.2) ohne Lebendbeschau	32,00 €
1.2.6	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.2 i.V.m. VI.3.3.2) mit Lebendbeschau	34,00 €
1.3	Schweinen je Tier (Hausschweine) (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.3 und Nr. VI.3.1.2.4)	
1.3.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	22,00 €
1.3.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	17,00 €
1.3.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	12,60 €

¹ Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vom 29.11.2014 (Nds. GVBl. Nr. 24/2014 S. 318) i. d. F.

² Nieders. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. Seite 43) i. g. F.

1.3.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	10,00 €
1.3.5	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.3/4 i.V.m. VI.3.3.2) ohne Lebendbeschau	33,00 €
1.3.6	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.3/4 i.V.m. VI.3.3.2) mit Lebendbeschau	36,00 €
1.3.7	ohne Trichinenuntersuchung (untaugliche Tiere) der Nrn.: 1.3.1 bis 1.3.6	abzügl. 5 €
1.4	Schafen oder Ziegen je Tier (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.5 und Nr. VI.3.1.2.6)	
1.4.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	13,00 €
1.4.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	11,00 €
1.4.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	8,00 €
1.4.4	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.1 i.V.m. VI.3.3.2) ohne Lebendbeschau	18,00 €
1.4.5	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.1 i.V.m. VI.3.3.2) mit Lebendbeschau	20,00 €
1.5	Einhufern je Tier (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.7)	
1.5.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	39,00 €
1.5.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	34,00 €
1.5.3	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.7 i.V.m. VI.3.3.2) ohne Lebendbeschau	50,00 €
1.5.4	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.7 i.V.m. VI.3.3.2) mit Lebendbeschau	56,00 €
1.6	Zuchtkaninchen je Tier (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.8)	
1.6.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,40 €
1.6.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,40 €
1.6.3	bei Hausschlachtungen ohne Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.8 i.V.m. VI.3.3.2)	1,40 €
2.	Fleischuntersuchungen je Tier (Anlage VI 3.1.3)	
2.1	Kleines Federwild	0,24 €
2.2	Kleines Haarwild	14,50 €
2.3	Wildschweine	
2.3.1.1	Wildschwein einschl. Probenahme und Trichinenuntersuchung sofern das Wildschwein im Landkreis Göttingen erlegt worden ist	5,00 €
2.3.1.2	Wildschwein einschl. Probenahme und Trichinenuntersuchung sofern das Wildschwein nicht im Landkreis Göttingen erlegt worden ist	12,00€
2.3.2.1	nur Trichinenuntersuchung vom Wildschwein bei vorgelegter Probe mittels Verdauungsmethode (GOVV Anlage VI.3.2.1.2) sofern das Wildschwein im Landkreis Göttingen erlegt worden ist	5,00 €
2.3.2.2	nur Trichinenuntersuchung vom Wildschwein bei vorgelegter Probe mittels Verdauungsmethode (GOVV Anlage VI.3.2.1.2) sofern das Wildschwein nicht im Landkreis Göttingen erlegt worden ist	9,50 €
2.4	Wildwiederkäuer	11,90 €

2.5	Laufvogel	12,50 €
2.6	Zuschlag für Fleischuntersuchung von Wild für den eigenen häuslichen Verbrauch (Anlage VI.3.3.2))	5,00 €
3.	Schlacht tieruntersuchung bei Farmwild einschl. Ausstellen Begleitschein (GOVV Anlage Nr. VI 3.1.4)	nach Zeit, mind. 20 €
4.	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung im gewerblichen Bereich innerhalb von Großbetrieben je Tier bei	
4.1	Ausgewachsenen Rindern (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.1)	
4.1.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	5,00 €
4.1.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	5,00 €
4.1.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	5,00 €
4.1.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	5,00 €
4.1.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	5,00 €
4.2	Jungrindern (Alter bis 1 Jahr) (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.2)	
4.2.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,11 €
4.2.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,11 €
4.2.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,11 €
4.2.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,11€
4.2.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,11 €
4.3	Schweinen (Hausschweine) (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.3 und Nr. VI.3.1.2.4)	
4.3.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,11 €
4.3.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,11 €
4.3.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,11 €
4.3.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,11 €
4.3.5	bei 120 bis 1.000 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,11 €
4.3.6	bei 1.001 bis 4.000 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	2,80 €
4.4	Schafen oder Ziegen (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.5 und Nr. VI.3.1.2.6)	
4.4.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,11€
4.4.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,11 €
4.4.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,11 €

4.4.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,11 €
4.4.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,11€
5.	Probenahmen nach der Schlachtung (GOVV Anlage VI.3.1.5)	
5.1	Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung eingeleitet wird, wird ein Zuschlag nach Zeitaufwand jedoch mind. 5 € (GOVV Anlage VI.3.1.5.1 gilt für alle Tierarten)	nach Zeitaufwand, mind. 5 €
5.2	Sofern eine Probenahme nach der Schlachtung zur Untersuchung auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) erfolgt (GOVV Anlage VI.3.1.5.2)	nach Zeitaufwand, mind. 4 €
6.	Für die Untersuchung von Schlachttieren und die Fleischuntersuchung nach den Ziff. 1 und 2 auf Verlangen <u>außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten</u> werden die Gebühren erhöht, höchstens jedoch verdoppelt (gem. § 5 GOVV)	
7.	Sofern für Tätigkeiten der Ziff. 1. bis 6. Gebühren nach Zeit erhoben werden, gilt § 1 Abs. 4 Satz 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) entsprechend	19,50 € je angefangene 15 Minuten für amtliche Tierärzte; 12,50 € je angefangene 15 Minuten für amtliche Fachassistenten

AUSLAGEN

2.	Jeweils dem Landkreis Göttingen in Rechnung gestellte Institutsuntersuchungsgebühren (GOVV Anmerkung zu den Nrn.: VI3.1.2 bis VI.3.1.3)	
2.1	TSE-Untersuchungsgebühren (entsprechend der jeweils gültigen Institutsuntersuchungskosten)	ggf.
2.2	Untersuchungsgebühren für Rückstandsuntersuchungen und bakteriologische Untersuchungen (entsprechend der jeweils gültigen Institutsuntersuchungs-kosten)	ggf.

AUFHEBUNG

Die Entgeltordnung zur Gebührenerhebung für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Landkreis Göttingen ab 01.01.2018 tritt mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Der Landrat
In Vertretung

gez. Christel Wemheuer

Christel Wemheuer

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 13. Dezember 2018, um 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über die Einführung von HATIX für Kommunen im Landkreis Göttingen
- Beratung und Beschlussfassung über
 - a) die Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühr für die Zentrale öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung für die Jahre 2019, 2020 und 2021,
 - b) die Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühr für die Zentrale öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung für die Jahre 2019, 2020 und 2021,
 - c) die 4. Nachtragssatzung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung – Abwasserabgabensatzung – der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung von überplanmäßigen Aufwendungen für den städt. Bauhof
- Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Festlegung von Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Vereine und ähnliche Institutionen
- Beschlussfassung zur Einstellung der Sondierungsgespräche für einen möglichen Zusammenschluss mit der Stadt Bad Sachsa und der Gemeinde Walkenried

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Verbandsordnung des Zweckverbandes

Zur Errichtung eines Zweckverbandes vereinbaren die Flecken Bovenden und Nörten-Hardenberg nach § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) die folgende Verbandsordnung, die für den Zweckverband als Satzung gilt.

I. Allgemeines

§ 1

Name, Verbandsmitglieder, Sitz des Verbandes

1.

Die Flecken Bovenden und Nörten-Hardenberg bilden einen Zweckverband unter dem Namen „AREA 3-Ost“.

2.

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Nörten-Hardenberg, Burgstraße 2, 37176 Nörten-Hardenberg.

3.

Der gemeinsame Gewerbepark ist das Verbandsgebiet. Er umfasst vom Gemeindegebiet des Flecken Nörten-Hardenberg die in der anliegenden topographischen Karte 1 : 20.000 durch die Umrandung rot gekennzeichnete Planungsfläche von etwa 16,5 Hektar. Der Flecken Nörten-Hardenberg wird diese Fläche im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche und als Verbandsgebiet des Zweckverbandes darstellen und im Erläuterungsbericht im Sinne der Nutzung begründen. Die weiteren Bauleitplanverfahren werden vom Zweckverband durchgeführt.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

1.

Der Verband erfüllt in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben:

- a) die Bauleitplanung für den gemeinsamen Gewerbepark,

- b) die Erschließung dieses Gebietes ausschließlich der Wasserversorgung und Entwässerung und
- c) die Förderung der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben durch Grundstücksbeschaffung, Vermarktung von Baugrundstücken und sonstigen geeigneten Maßnahmen.

2.

In dem in § 1 Abs. 3 beschriebenen Verbandsgebiet nimmt der Verband nur in den durch einen Bebauungsplan geordneten Teilflächen, soweit er nicht ohnehin nach Abs. 1 zuständig ist, alle Aufgaben, Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch wahr, die sonst Sache des Flecken Nörten-Hardenberg wären. Nur insoweit ist dieses Gebiet aus dem rechtlichen Wirkungsbereich des Flecken Nörten-Hardenberg ausgeschieden.

3.

Das gemeinsame Gebiet wird entsprechend dem zu erwartenden Bedarf erschlossen. Die Herstellung und Unterhaltung der Erschließungsanlagen ist Sache des Verbandes, er ist auch Eigentümer der von ihm hergestellten oder von ihm übernommenen Straßen und sonstigen öffentlichen Anlagen. Durch geeignete Geländebeschaffungs- und Bodenvorratsmaßnahmen (Grunderwerb und Grundstücksveräußerung, Grundstückstausch und Grundstücksvermittlung) sorgt der Verband für eine wirtschaftliche Erschließungsweise.

4.

Die Erfüllung einzelner Aufgaben des Verbandes können vertraglich auf Dritte übertragen werden.

5.

Der Zweckverband hat Rechtsetzungsbefugnis.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 3 Organe des Verbandes

1.

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

2.

Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe gilt als öffentliches Ehrenamt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1.

Die Verbandsversammlung besteht aus je 4 Vertretern/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsversammlungsmitglied hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

2.

Ein Verbandsversammlungsmitglied ist die/der jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamte. Bei Verhinderung vertritt sie/ihn eine vom jeweiligen Hauptorgan des Verbandsmitgliedes zu bestellende Ersatzperson. Ist die/der Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitgliedes die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer, so entsendet die Vertretungskörperschaft dieses Verbandsmitgliedes, anstelle der/des Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten ein anderes seiner Mitglieder in die Verbandsversammlung und regelt die Stellvertretung.

3.

Die weiteren Verbandsversammlungsmitglieder und ihre Ersatzpersonen werden nach jeder Kommunalwahl von dem jeweiligen Hauptorgan des Verbandsmitgliedes für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode entsandt. Die Ersatzpersonen der Verbandsversammlungsmitglieder eines Verbandsmitgliedes vertreten sich gegenseitig.

4.

Die Entsendung der gewählten Verbandsversammlungsmitglieder soll jeweils innerhalb von drei Monaten nach einer Neuwahl der Kommunalvertretung erfolgen. Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so soll sein Nachfolger innerhalb von drei Monaten entsandt werden.

5.

Nach Ablauf der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder führt die Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung der neugebildeten Verbandsversammlung fort.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

1.

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nach dieser Verbandsordnung nicht die Zuständigkeit der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers gegeben ist, insbesondere für:

1. die Änderung der Verbandsordnung,
2. die Wahl und Abberufung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und ihrer/seiner Stellvertreter,
3. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltssatzung,
4. die Feststellung von Wirtschaftsplänen etwaiger Sondervermögen mit Sonderrechnung,
5. die Feststellung der Jahresrechnung des Verbandes und des Jahresabschlusses etwaiger Sonderrechnung für Sondervermögen und die Entscheidung über die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers.
6. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes,

7. die Entscheidung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie den Erlass von Veränderungssperren nach dem Baugesetzbuch,
8. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung oder Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und der Geschäftsführung,
9. die Beschlussfassung beim Beitritt eines Beteiligten oder bei einer etwaigen Auflösung des Verbandes,
10. die Wahl und die Abberufung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers.
11. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.
12. Vergabe von Gewerbegrundstücken im Verbandsgebiet.
13. Entscheidungen über Rechtsgeschäfte, die eine Höhe von 10.000 Euro übersteigen.
14. Personaleinstellungen.

§ 6

Vorsitzende/r der Verbandsversammlung

1.

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Verbandsversammlungsmitglieder (§ 4 Abs. 3, somit im Zuge der Kommunalwahl) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter/in. In der Regel sollten diese die Hauptverwaltungsbeamten sein. Die/der Vorsitzende wechselt nach der Wahlperiode zwischen den Hauptverwaltungsbeamten der beiden Fleckengemeinden. Diese können jederzeit abberufen werden. Scheidet eine gewählte Person aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch ihr

oder sein Amt als Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in; für den Rest der Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt.

Nach Ablauf der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort.

2.

Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes.

3.

Der/Die Vorsitzende der Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte/r aller Mitarbeiter des Zweckverbandes.

§ 7

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

1.

Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über das Verfahren der Vertretung entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verbandsordnung oder dem NKomZG nichts anderes bestimmt ist.

2.

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden unter der Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsversammlungsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt, diese müssen zum Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung gehören. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Nur wenn ein Verbandsversammlungsmitglied nicht über E-Mail verfügt, erfolgt die Einladung für dieses Mitglied per Fax oder Brief. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die/der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf, die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Die Bekanntmachung erfolgt jeweils ortsüblich in den Mitgliedsgemeinden.

3.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Verbandsversammlungsmitglieder mehr als die Hälfte der Stimmen (Gesamtstimmenzahl nach § 4

Abs. 1) erreichen. Der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

4.

Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlungen und übt das Hausrecht aus.

5.

Die Niederschrift über die Beratungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer, von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen. Sie ist den Verbandsmitgliedern und den Verbandsversammlungsmitgliedern spätestens innerhalb von einem Monat nach der Sitzung zu übersenden, grundsätzlich per E-Mail. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 8

Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer

1.

Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer wird durch die Verbandsversammlung jeweils in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Verbandsversammlungsmitglieder (§ 4 Abs. 3) für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählt. Sie/er ist ehrenamtlich tätig. Sie/er soll eine Beschäftigte/ein Beschäftigter einer der beteiligten Kommunen sein. Die Stellvertretung wird durch die jeweilig andere Kommune gestellt. Scheidet sie oder er vorzeitig aus dem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.

2.

Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer

Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

III. Finanzen und Wirtschaftsführung

§ 9

Zweckverbandsumlagen

1.

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Die Höhe der Umlage und deren Verteilung auf die Verbandsmitglieder sind in der Haushaltssatzung festzusetzen. An der Umlage sind die Flecken Bovenden und Nörten-Hardenberg je zur Hälfte beteiligt.

2.

Der im Verbandsgebiet anfallende Nettoertrag aus den Grund- und Gewerbesteuereinnahmen werden zwischen den beiden Verbandsmitgliedern hälftig aufgeteilt.

Die Abrechnungsperiode ist analog der Festsetzung der Finanzausgleichsleistungen jeweils der Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.

Der Nettoertrag aus den Gewerbesteuereinnahmen ist die Differenz aus den Istzahlungen für die Gewerbesteuer im Verbandsgebiet abzüglich der dafür zu zahlenden Kreisumlage, Entschuldungsumlage und Finanzausgleichsumlage, der Gewerbesteuerumlage, der aus den Gewerbesteuerzahlungen resultierende Minderertrag bei den Schlüsselzuweisungen sowie ggf. weitere in Zukunft entstehende Abgaben auf die Gewerbesteuereinnahmen.

Der Nettoertrag aus den Grundsteuereinnahmen ist die Differenz aus den Istzahlungen für die Grundsteuer im Verbandsgebiet abzüglich der dafür zu zahlenden Kreisumlage, Entschuldungsumlage und Finanzausgleichsumlage, der aus den Grundsteuerzahlungen resultierende Minderertrag bei den Schlüsselzuweisungen sowie ggf. weitere in Zukunft entstehende Abgaben auf die Grundsteuereinnahmen.

Im Falle von Grund- und Gewerbesteuermindereinnahmen durch Steuererstattungen bei den im Verbandsgebiet angesiedelten Betrieben ist der daraus resultierende Nettoaufwand von beiden Vertragsparteien hälftig aufzubringen.

Sollte ein Unternehmen angesiedelt werden, das bereits eine Betriebsstätte in Nörten-Hardenberg unterhält, wird der Gewerbesteueranteil des Verbandsgebietes grundsätzlich nach der Anzahl der Mitarbeiter zum 01.01. des jeweiligen Jahres der neu angesiedelten Betriebsstätte im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Mitarbeiter in Nörten-Hardenberg

des betreffenden Unternehmens ermittelt. Für Unternehmen, die bereits eine Betriebsstätte in Bovenden unterhalten, greifen die Regelungen aus dem Gewerbesteuergesetz.

Die Musterberechnung für die unterschiedlichen oben beschriebenen Fallvarianten sind als Anlage 1 bis 3 Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

§ 10 Haushaltswirtschaft, Kassenwesen

1.

Die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden nach den Regelungen der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - **KomHKVO** - und dem Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - **NKomVG** - durchgeführt.

2.

Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer stellt den jährlichen Haushaltsplan auf und legt ihn der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor. Nach Abschluss des Haushaltsjahres legt sie oder er die geprüfte Jahresrechnung der Verbandsversammlung vor. Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers.

3.

Das Geschäftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

4.

Mit der Kassenführung wird ein/e von den Beteiligten einvernehmlich zu bestimmende Person von der Verbandsversammlung beauftragt.

5.

Die örtliche Prüfung gemäß § 155 NKomVG erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Northcim.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 11 Kündigung des Verbandes

1.

Die Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband erfolgt durch schriftliche Erklärung eines Verbandsmitgliedes gegenüber dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Diese Kündigung wird wirksam zum Schluss des übernächsten Geschäftsjahres nach Eingang der Kündigung.

2.

Die Kündigung eines Verbandsmitgliedes ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitglieds als auch des Zweckverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist.

3.

Die monetäre Vermögensabwicklung erfolgt innerhalb von 3 Jahren nach der Kündigung, um eine Berücksichtigung in der mittelfristigen Finanzplanung des Verbandes zu gewährleisten.

4.

Die Kündigung stellt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

5.

Zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines der beiden Mitglieder gilt der Verband als aufgelöst. Die Abwicklung des Verbandes erfolgt nach den Vorgaben des § 12 Abs. 2 und 3 dieser Verbandsordnung.

§ 12

Auflösung des Verbandes

1.

Die selbständige Auflösung des Verbandes ist nur möglich, wenn dies einstimmig beschlossen wird und ggf. die Zweckbindungsfristen aus erhaltenen Fördermittelbescheiden abgelaufen sind.

2.

Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die vom Verband eingegangenen Dienst- und Arbeitsverhältnisse beendet. Bis zur Rechtswirksamkeit der Beendigung anfallende Kosten werden durch die Verbandsmitglieder entsprechend der Umlage nach § 9 Abs. 1 getragen. Von den Verbandsmitgliedern entsendete Bedienstete werden von ihnen wieder übernommen.

3.

Im Rahmen der Abwicklung der Auflösung erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Verbandsmitgliedern über das zum Auflösungstermin vorhandene Vermögen des Zweckverbandes. Das über eine Schlussbilanz festgestellte Verbandsvermögen sowie die Verbindlichkeiten sind im Verhältnis der Verbandsumlage nach § 9 Abs. 1 zu verteilen bzw. zu tragen. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert. Es kann ein Verbandsmitglied mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe gegen Kostenerstattung beauftragt werden.

§ 13

Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Flecken Nörten-Hardenberg wahrgenommen.

§ 14

Bekanntmachungen

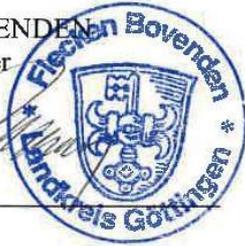
Die Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Northeim veröffentlicht. Die Kosten trägt der Verband.

§ 15
Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde für den Zweckverband ist der Landkreis Northeim.

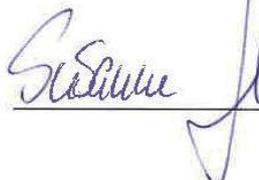
Bovenden, 15. Nov. 2018

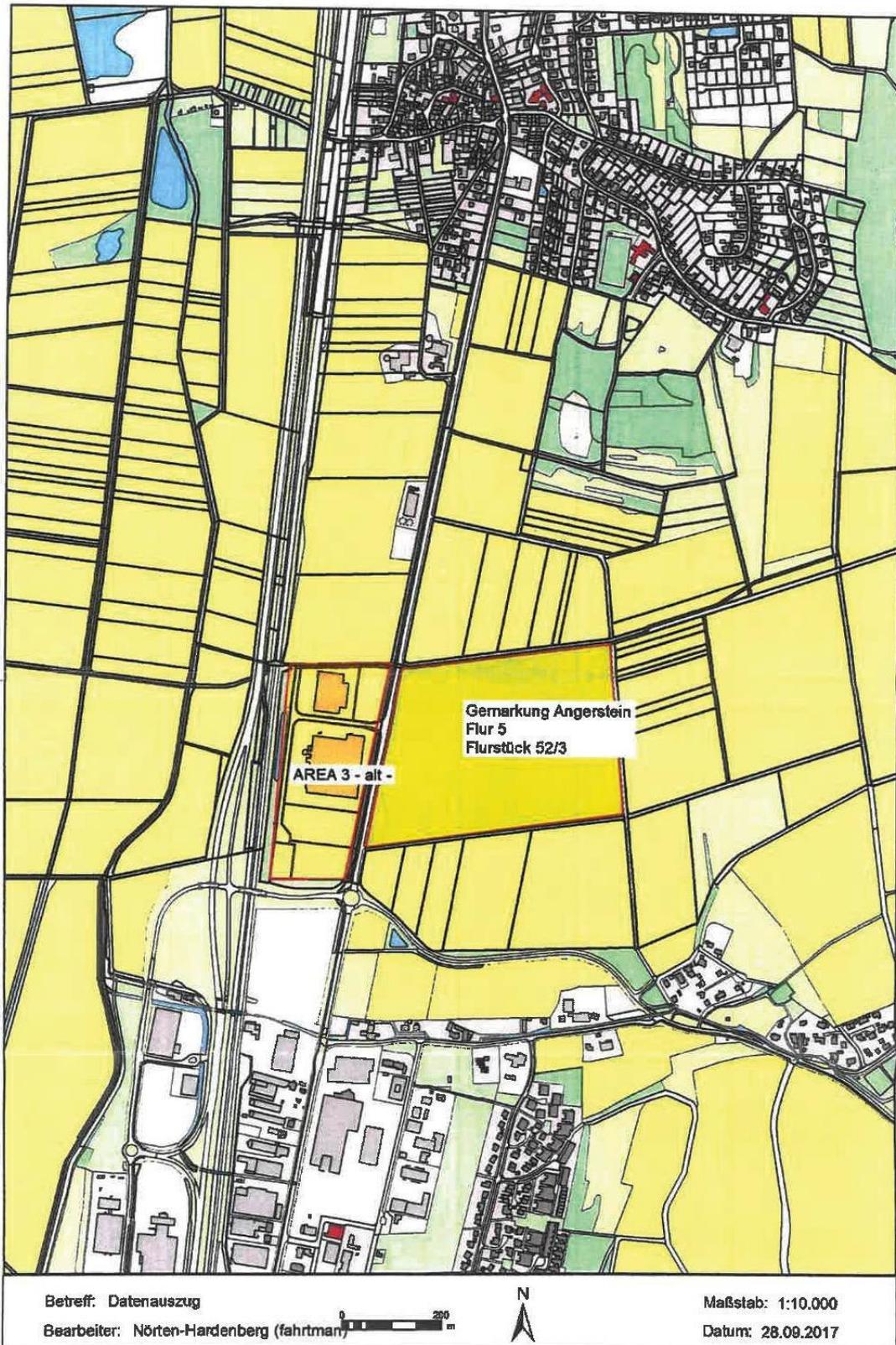
FLECKEN BOVENDEN
Der Bürgermeister

Nörten-Hardenberg, 15. NOV. 2018

FLECKEN NÖRTEN-HARDENBERG
Die Bürgermeisterin



Anlage 1

Berechnung des Nettoertrages aus Mehrerinnahmen bei der Grundsteuer und Gewerbesteuer und Grundsteuer im Falle des Empfanges von Schlüsselzuweisungen:

**Umlageberechnung für die Zeit vom 01.10.2015 bis zum 30.09.2016
ohne Betriebe aus dem Verbandsgebiet**

Kreisumlage					
	Isteinnahmen	Meßbetrag (ger.)	Steuerkraftzahl in %		Steuerkraftzahl
Grundsteuer A	69.804,00 €	21.813,00	336		73.292
Grundsteuer B	945.678,00 €	295.524,00	351		1.037.289
Gewerbesteuer 01.10. - 31.12.2015	760.245,00 €	230.377,00	82	343	647.958
Gewerbesteuer 01.01. - 30.09.2016	3.040.350,00 €	921.318,00	82	343	2.591.299
Einkommensteuer 01.10.2015 - 30.09.	3.297.471,00 €	3.297.471,00	90		2.967.724
Umsatzsteuer 01.10.2015 - 30.09.2016	283.093,00 €	283.093,00	90		254.784
Steuerkraftmesszahl für Umlagen					7.572.346
Kreisumlage nach Steuerkraftzahlen			52,5		3.975.482 €
nach Schlüsselzuweisung 2017	371.680,00	334.512,00 €	52,5		175.619 €
nach Schlüsselzuweisung 2016-Nacht	26.920,00	24.228,00 €	52,5		12.720 €
			Summe		4.163.820

Schlüsselzuweisungen/Finanzausgleichsumlage					
	Isteinnahmen	Steuerkraftzahl	Steuerkraftzahl in %		Summe
Grundsteuer A	69.804,00 €	21.813,00	336		73.292
Grundsteuer B	945.678,00 €	295.524,00	351		1.037.289
Gewerbesteuer 01.10. - 31.12.2015	760.245,00 €	230.377,00	79	343	624.253
Gewerbesteuer 01.01. - 30.09.2016	3.040.350,00 €	921.318,00	79	343	2.496.495
Einkommensteuer 01.10.2015 - 30.09.	3.297.471,00 €	3.297.471,00	90		2.967.724
Umsatzsteuer 01.10.2015 - 30.09.2016	283.093,00 €	283.093,00	90		254.784
Steuerkraftmesszahl für Zuweisungen					7.453.836
Grundbetrag pro Einwohner* per 30.06.16			Grund- betrag	Einwohner	7.949.415
			980,32	8.109	
Unterschiedsbetrag					495.578
75 v.H. des Unterschiedsbetrages					371.684
Schlüsselzuweisungen gerundet (durch 8 teilbar gerundet)					371.684

Entschuldungsumlage	
Anteil Gemeindeebene an Entschuldungsumlage	17.816.552 €
Umlagegrundlage für Entschuldungsumlage	8.788.937.775 €
Steuerkraftmesszahl f. Schlüsselzuweisungen	7.453.836 €
Schlüsselzuweisungen f. Gemeindeaufgaben	371.684 €
Finanzausgleichsumlage	- €
Umlagekraft	7.788.352 €
Verhältniszahl gem § 14d(2) N FAG	0,00088636 €
Umlagebetrag Entschuldungsumlage	15.792 €

Gewerbesteuerumlage	
Isteinnahmen	3.800.595,00 €
Messbetrag	1.151.695,45 €
Vervielfältiger in %	68,5
Gewerbesteuerumlage	788.911,39 €

**Umlageberechnung für die Zeit vom 01.10.2015 bis zum 30.09.2016
mit Betrieben aus dem Verbandsgebiet**

Kreisumlage				
	Isteinnahmen	Meßbetrag (ger.)	Steuerkraftzahl in %	Steuerkraftzahl
Grundsteuer A	69.804,00 €	21.813	336	73.292
Grundsteuer B	950.678,00 €	297.087	351	1.042.775
Gewerbsteuer 10. - 12.2015	760.245,00 €	230.377	82	647.958
Gewerbsteuer 01. - 09.2016	3.540.350,00 €	1.072.833	82	3.017.451
Einkommensteuer 10.2015 - 09.2016	3.297.471,00 €	3.297.471	90	2.967.724
Umsatzsteuer 10.2015 - 09.2016	283.093,00 €	283.093	90	254.784
Steuerkraftmesszahl für Umlagen				8.003.984
Kreisumlage nach Steuerkraftzahlen			52,5	4.202.091 €
nach Schlüsselzuweisung 2017	79.531,63	71.578,47 €	52,5	37.579 €
nach Schlüsselzuweisung 2016-Nacht	26.920,00	24.228,00 €	52,5	12.720 €
			Summe	4.252.390

Schlüsselzuweisungen/Finanzausgleichsumlage				
	Isteinnahmen	Steuerkraftzahl	Steuerkraftzahl in %	Summe
Grundsteuer A	69.804,00 €	21.813	336	73.292
Grundsteuer B	950.678,00 €	297.087	351	1.042.775
Gewerbsteuer 10. - 12.2015	760.245,00 €	230.377	79	624.253
Gewerbsteuer 01. - 09.2016	3.540.350,00 €	1.072.833	79	2.907.056
Einkommensteuer 10.2015 - 09.2016	3.297.471,00 €	3.297.471	90	2.967.724
Umsatzsteuer 10.2015 - 09.2016	283.093,00 €	283.093	90	254.784
Steuerkraftmesszahl für Zuweisungen				7.889.883
Grundbetrag pro Einwohner* per 30.06.16		Grund- betrag 980,32	Einwohner 8.109	7.949.415
Unterschiedsbetrag				79.532
75 v.H. des Unterschiedsbetrages				59.649
Schlüsselzuweisungen gerundet (durch 8 teilbar gerundet)				59.640

Entschuldungsumlage	
Anteil Gemeindeebene an Entschuldungsumlage	17.816.552 €
Umlagegrundlage für Entschuldungsumlage	8.786.937.775 €
Steuerkraftmesszahl f. Schlüsselzuweisungen	7.869.883 €
Schlüsselzuweisungen f. Gemeindeaufgaben	59.640 €
Umlagekraft	7.923.559 €
Verhältniszahl gem § 14d(2) NFAg	0,00090174 €
Umlagebetrag Entschuldungsumlage	16.066 €

Gewerbsteuerumlage	
Isteinnahmen	4.300.595,00 €
Messbetrag	1.303.210,61 €
Vervielfältiger in %	68,5
Gewerbsteuerumlage	892.699,27 €

Der Nettoertrag aus 500.000 € Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer und 5.000 € Mehreinnahmen bei der Grundsteuer und die sich daraus ergebende hälftige Aufteilung errechnet sich wie folgt:

Zusammenfassung:	mit Betrieben aus Verbandsgebiet	ohne Betriebe aus Verbandsgebiet	Differenz
Einnahmen Grundsteuer	950.678,00 €	945.678,00 €	5.000,00 €
Einnahmen Gewerbesteuer	4.300.595,00 €	3.800.595,00 €	500.000,00 €
Mehreinnahmen Realsteuern			505.000,00 €
Schlüsselzuweisungen	59.640,00 €	371.683,81 €	-312.043,81 €
./. Kreisumlage	4.252.389,78 €	4.163.820,09 €	88.569,70 €
./. Gewerbesteuerumlage	892.699,27 €	788.911,39 €	103.787,88 €
./. Entschuldungsumlage	16.065,95 €	15.791,80 €	274,15 €
Nettoertrag			324,46 €
davon der hälftige Betrag	davon der hälftige Betrag		162,23 €

Anlage 2
Berechnung des Nettoertrages aus Mehrerinnahmen bei der Grundsteuer und Gewerbesteuer im Falle der
Abundanz (Finanzausgleichsumlage ist zu zahlen):

Umlageberechnung für die Zeit vom 01.10.2015 bis zum 30.09.2016
ohne Betriebe aus dem Verbandsgebiet

Kreisumlage				
	Isteinnahmen	Meßbetrag (ger.)	Steuerkraftzahl in %	Steuerkraftzahl
Grundsteuer A	69.804,00 €	21.814	336	73.294
Grundsteuer B	945.678,00 €	295.524	351	1.037.291
Gewerbesteuer 01.10. - 31.12.2015	760.245,00 €	230.377	82	647.959
Gewerbesteuer 01.01. - 30.09.2016	4.040.350,00 €	1.224.348	82	3.443.603
Einkommensteuer 01.10.2015 - 30.09.201	3.297.471,00 €	3.297.471	90	2.967.724
Umsatzsteuer 01.10.2015 - 30.09.2016	283.093,00 €	283.093	90	254.784
Steuerkraftmesszahl für Umlagen				8.424.654
Kreisumlage nach Steuerkraftzahlen		8.424.654	52,5	4.422.943 €
nach Schlüsselzuweisung 2017		- €	52,5	- €
nach Schlüsselzuweisung 2016-Nachtragshaushaltsgesetz		- €	52,5	- €
			Summe	4.422.943

Schlüsselzuweisungen/Finanzausgleichsumlage				
	Isteinnahmen	Steuerkraftzahl	Steuerkraftzahl in %	Summe
Grundsteuer A	69.804,00 €	21.814	336	73.294
Grundsteuer B	945.678,00 €	295.524	351	1.037.291
Gewerbesteuer 01.10. - 31.12.2015	760.245,00 €	230.377	79	624.253
Gewerbesteuer 01.01. - 30.09.2016	4.040.350,00 €	1.224.348	79	3.317.617
Einkommensteuer 01.10.2015 - 30.09.201	3.297.471,00 €	3.297.471	90	2.967.724
Umsatzsteuer 01.10.2015 - 30.09.2016	283.093,00 €	283.093	90	254.784
Steuerkraftmesszahl für Zuweisungen				8.274.963
Grundbetrag pro Einwohner* per 30.06.16		Grund- betrag	Einwohner	7.949.415
		980,32	8.109	
Unterschiedsbetrag				-325.548
20 v.H. des Unterschiedsbetrages				65.110
Finanzausgleichsumlage gerundet (durch 8 teilbar gerundet)				65.110

Entschuldungsumlage	
Anteil Gemeindeebene an Entschuldungsumlage	17.816.552 €
Umlagegrundlage für Entschuldungsumlage	8.786.937.775 €
Steuerkraftmesszahl f. Schlüsselzuweisungen	8.274.963 €
Schlüsselzuweisungen f. Gemeindeaufgaben	0 €
Finanzausgleichsumlage	65.110 €
Umlagekraft	8.216.364 €
Verhältniszahl gem § 14d(2) NFAG	0,00093507 €
Umlagebetrag Entschuldungsumlage	16.660 €

Gewerbesteuerumlage	
Isteinnahmen	4.800.595,00 €
Messbetrag	1.454.725,76 €
Vervielfältiger in %	68,5
Gewerbesteuerumlage	996.487,14 €

**Umlageberechnung für die Zeit vom 01.10.2015 bis zum 30.09.2016
mit Betrieben aus dem Verbandsgebiet**

Kreisumlage					
	Isteinnahmen	Meßbetrag (ger.)	Steuerkraftzahl in %		Steuerkraftzahl
Grundsteuer A	69.804,00 €	21.814	336		73.294
Grundsteuer B	950.678,00 €	297.087	351		1.042.775
Gewerbsteuer 10. - 12.2015	760.245,00 €	230.377	82	343	647.959
Gewerbsteuer 01. - 09.2016	4.540.350,00 €	1.375.864	82	343	3.869.754
Einkommensteuer 10.2015 - 09.2016	3.297.471,00 €	3.297.471	90		2.967.724
Umsatzsteuer 10.2015 - 09.2016	283.093,00 €	283.093	90		254.784
Steuerkraftmesszahl für Umlagen					8.856.290
Kreisumlage nach Steuerkraftzahlen			52,5		4.649.552 €
nach Schlüsselzuweisung 2017		- €	52,5		- €
nach Schlüsselzuweisung 2016-Nachtragshaushaltsgesetz		- €	52,5		- €
			Summe		4.649.552

Schlüsselzuweisungen/Finanzausgleichsumlage					
	Isteinnahmen	Steuerkraftzahl	Steuerkraftzahl in %		Summe
Grundsteuer A	69.804,00 €	21.814	336		73.294
Grundsteuer B	950.678,00 €	297.087	351		1.042.775
Gewerbsteuer 10. - 12.2015	760.245,00 €	230.377	79	343	624.253
Gewerbsteuer 01. - 09.2016	4.540.350,00 €	1.375.864	79	343	3.728.178
Einkommensteuer 10.2015 - 09.2016	3.297.471,00 €	3.297.471	90		2.967.724
Umsatzsteuer 10.2015 - 09.2016	283.093,00 €	283.093	90		254.784
Steuerkraftmesszahl für Zuweisungen					8.691.008
Grundbetrag pro Einwohner* per 30.06.16			Grund- betrag 980,32	Einwohner 8.109	7.949.415
Unterschiedsbetrag					-741.593
20 v.H. des Unterschiedsbetrages					148.319
Finanzausgleichsumlage gerundet (durch 8 teilbar gerundet)					148.319

Entschuldungsumlage	
Anteil Gemeindeebene an Entschuldungsumlage	17.816.552 €
Umlagegrundlage für Entschuldungsumlage	8.786.937.775 €
Steuerkraftmesszahl f. Schlüsselzuweisungen	8.691.008 €
Finanzausgleichsumlage	148.319 €
Umlagekraft	8.557.521 €
Verhältniszahl gem § 14d(2) NFAg	0,00097389 €
Umlagebetrag Entschuldungsumlage	17.351 €

Gewerbsteuerumlage	
Isteinnahmen	5.300.595,00 €
Messbetrag	1.606.240,91 €
Vervielfältiger in %	68,5
Gewerbsteuerumlage	1.100.275,02 €

Der Nettoertrag aus 500.000 € Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer und 5.000 € Mehreinnahmen bei der Grundsteuer und die sich daraus ergebende hälftige Aufteilung errechnet sich wie folgt:

Zusammenfassung:	mit Betrieben aus Verbandsgebiet	ohne Betriebe aus Verbandsgebiet	Differenz
Einnahmen Grundsteuer	950.678,00 €	945.678,00 €	5.000,00 €
Einnahmen Gewerbesteuer	5.300.595,00 €	4.800.595,00 €	500.000,00 €
Mehreinnahmen Realsteuern			505.000,00 €
Schlüsselzuweisungen			
./. Finanzausgleichsumlage	148.318,57 €	65.109,57 €	83.209,00 €
./. Kreisumlage	4.649.552,20 €	4.422.943,36 €	226.608,84 €
./. Gewerbesteuerumlage	1.100.275,02 €	996.487,14 €	103.787,88 €
./. Entschuldungsumlage	17.351,38 €	16.659,65 €	691,74 €
Nettoertrag			90.702,55 €
davon der hälftige Betrag			45.351,27 €

Anlage 3
Berechnung des Nettoaufwandes aus Mindereinnahmen (Steuererstattungen) bei der Grundsteuer und Gewerbesteuer
und Grundsteuer im Falle des Empfanges von Schlüsselzuweisungen:

Umlageberechnung für die Zeit vom 01.10.2015 bis zum 30.09.2016
ohne Betriebe aus dem Verbandsgebiet

Kreisumlage				
	Isteinnahmen	Meßbetrag (ger.)	Steuerkraftzahl in %	Steuerkraftzahl
Grundsteuer A	69.804,00 €	21.813,00	336	73.292
Grundsteuer B	945.678,00 €	295.524,00	351	1.037.289
Gewerbesteuer 01.10. - 31.12.2015	760.245,00 €	230.377,00	82 343	647.958
Gewerbesteuer 01.01. - 30.09.2016	3.040.350,00 €	921.318,00	82 343	2.591.299
Einkommensteuer 01.10.2015 - 30.09.2016	3.297.471,00 €	3.297.471,00	90	2.967.724
Umsatzsteuer 01.10.2015 - 30.09.2016	283.093,00 €	283.093,00	90	254.784
Steuerkraftmesszahl für Umlagen				7.572.346
Kreisumlage nach Steuerkraftzahlen			52,5	3.975.482 €
nach Schlüsselzuweisung 2017	371.680,00	334.512,00 €	52,5	175.619 €
nach Schlüsselzuweisung 2016-Nach	26.920,00	24.228,00 €	52,5	12.720 €
			Summe	4.163.820

Schlüsselzuweisungen/Finanzausgleichsumlage				
	Isteinnahmen	Steuerkraftzahl	Steuerkraftzahl in %	Summe
Grundsteuer A	69.804,00 €	21.813,00	336	73.292
Grundsteuer B	945.678,00 €	295.524,00	351	1.037.289
Gewerbesteuer 01.10. - 31.12.2015	760.245,00 €	230.377,00	79 343	624.253
Gewerbesteuer 01.01. - 30.09.2016	3.040.350,00 €	921.318,00	79 343	2.496.495
Einkommensteuer 01.10.2015 - 30.09.2016	3.297.471,00 €	3.297.471,00	90	2.967.724
Umsatzsteuer 01.10.2015 - 30.09.2016	283.093,00 €	283.093,00	90	254.784
Steuerkraftmesszahl für Zuweisungen				7.453.836
Grundbetrag pro Einwohner* per 30.06.16			Grund- betrag Einwohner	7.949,415
			980,32 8,109	
Unterschiedsbetrag				495.578
75 v.H. des Unterschiedsbetrages				371.684
Schlüsselzuweisungen gerundet (durch 8 teilbar gerundet)				371.684

Entschuldungsumlage	
Anteil Gemeindeebene an Entschuldungsumlage	17.816.552 €
Umlagegrundlage für Entschuldungsumlage	8.786.937.775 €
Steuerkraftmesszahl f. Schlüsselzuweisungen	7.453.836 €
Schlüsselzuweisungen f. Gemeindeaufgaben	371.684 €
Finanzausgleichsumlage	- €
Umlagekraft	7.788.352 €
Verhältniszahl gem § 14d(2) N FAG	0,00088636 €
Umlagebetrag Entschuldungsumlage	16.792 €

Gewerbesteuerumlage	
Isteinnahmen	3.800.595,00 €
Messbetrag	1.151.695,45 €
Vervielfältiger in %	68,5
Gewerbesteuerumlage	788.911,39 €

**Umlageberechnung für die Zeit vom 01.10.2015 bis zum 30.09.2016
mit Betrieben aus dem Verbandsgebiet**

Kreisumlage					
	Isteinnahmen	Meßbetrag (ger.)	Steuerkraftzahl in %		Steuerkraftzahl
Grundsteuer A	69.804,00 €	21.813	336		73.292
Grundsteuer B	945.678,00 €	295.524	351		1.037.291
Gewerbesteuer 10. - 12.2015	260.245,00 €	78.862	82	343	221.808
Gewerbesteuer 01. - 09.2016	3.040.350,00 €	921.318	82	343	2.591.300
Einkommensteuer 10.2015 - 09.201	3.297.471,00 €	3.297.471	90		2.967.724
Umsatzsteuer 10.2015 - 09.2016	283.093,00 €	283.093	90		254.784
Steuerkraftmesszahl für Umlagen					7.146.197
Kreisumlage nach Steuerkraftzahlen			52,5		3.751.753 €
nach Schlüsselzuweisung 2017	679.602,36	611.642,12 €	52,5		321.112 €
nach Schlüsselzuweisung 2016-Nach	26.920,00	24.228,00 €	52,5		12.720 €
			Summe		4.085.585

Schlüsselzuweisungen/Finanzausgleichsumlage					
	Isteinnahmen	Steuerkraftzahl	Steuerkraftzahl in %		Summe
Grundsteuer A	69.804,00 €	21.813	336		73.292
Grundsteuer B	945.678,00 €	295.524	351		1.037.291
Gewerbesteuer 10. - 12.2015	260.245,00 €	78.862	79	343	213.693
Gewerbesteuer 01. - 09.2016	3.040.350,00 €	921.318	79	343	2.496.496
Einkommensteuer 10.2015 - 09.201	3.297.471,00 €	3.297.471	90		2.967.724
Umsatzsteuer 10.2015 - 09.2016	283.093,00 €	283.093	90		254.784
Steuerkraftmesszahl für Zuweisungen					7.043.278
Grundbetrag pro Einwohner* per 30.06.16			Grund- betrag 980,32	Einwohner 8.109	7.949.415
Unterschiedsbetrag					906.136
75 v.H. des Unterschiedsbetrages					679.602
Schlüsselzuweisungen gerundet (durch 8 teilbar gerundet)					679.602

Entschuldungsumlage	
Anteil Gemeindeebene an Entschuldungsumlage	17.816.552 €
Umlagegrundlage für Entschuldungsumlage	8.786.937.775 €
Steuerkraftmesszahl f. Schlüsselzuweisungen	7.043.278 €
Schlüsselzuweisungen f. Gemeindeaufgaben	679.602 €
Umlagekraft	7.654.921 €
Verhältniszahl gem § 14d(2) NFAg	0,00087117 €
Umlagebetrag Entschuldungsumlage	15.521 €

Gewerbesteuerumlage	
Isteinnahmen	3.300.595,00 €
Messbetrag	1.000.180,30 €
Vervielfältiger in %	68,5
Gewerbesteuerumlage	685.123,51 €

Der Nettoaufwand aus 500.000 € Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer und die sich daraus ergebende hälftige Aufteilung errechnet sich wie folgt:

Zusammenfassung:	mit Betrieben aus Verbandsgebiet	ohne Betriebe aus Verbandsgebiet	Differenz
Einnahmen Grundsteuer	945.678,00 €	945.678,00 €	0,00 €
Einnahmen Gewerbesteuer	3.300.595,00 €	3.800.595,00 €	-500.000,00 €
Mehreinnahmen Realsteuern			-500.000,00 €
Schlüsselzuweisungen	679.602,36 €	371.683,81 €	307.918,54 €
./ Kreisumlage	4.085.585,22 €	4.163.820,09 €	-78.234,87 €
./ Gewerbesteuerumlage	685.123,51 €	788.911,39 €	-103.787,88 €
./ Entschuldungsumlage	15.521,25 €	15.791,80 €	-270,55 €
Nettoertrag			-9.788,16 €
davon der hälftige Betrag			-4.894,08 €

Hundesteuersatzung der Gemeinde Elbingerode

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Elbingerode in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Hundehalterin/Hundehalter).
- (2) Als Hundehalterin/Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen/Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich ab dem 01.01.2019:
 - a) für den ersten Hund 60,00 €,
 - b) für den zweiten Hund 90,00 €,
 - c) für jeden weiteren Hund 132,00 €,
 - d) für jeden gefährlichen Hund 480,00 €.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - 2. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht werden;
 - 3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 - 2. die Hundehalterin/der Hundehalter in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
 - 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunfts-räume vorhanden sind;
 - 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerbefreiung (§ 4) wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde einschließlich der entsprechenden Nachweise zugegangen ist.

[2]

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die erhöhte Steuerpflicht gefährlicher Hunde nach § 3 Abs. 1 und 3 beginnt mit dem ersten Tag des auf die Feststellung der Gefährlichkeit folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 3) im Laufe des Erhebungszeitraums, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 01.07. jeden Jahres fällig.
- (3) In den Fällen des § 6 Abs. 1 wird die Steuer innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig, soweit die Steuerpflicht nach dem 01.07. eines Jahres entsteht.
- (4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat binnen 14 Tagen nachdem der Hund veräußert oder abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem die Halterin/der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, dies schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person sowie das Abgabedatum anzugeben.

[3]

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin/der Hundehalter dies binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die im Eigentum der Gemeinde bleiben und die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 Abgabenordnung).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 2. entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 3. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 4. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundstücks ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder umherlaufen lässt,
 5. entgegen § 8 Abs. 5 der Gemeinde auf Nachfrage keine oder nicht wahrheitsgemäße Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 26.07.1999 außer Kraft.

Elbingerode, den 03.12.2018

gez. Hellwig
(Hellwig)
Gemeindedirektor

[4]

B e k a n n t m a c h u n g

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Elbingerode** und des
Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Gemeinde Elbingerode hat in seiner Sitzung vom 03.12.2018 über die
Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Elbingerode liegt in der Zeit

vom 12.12.2018 bis 21.12.2018

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am
Harz, Zimmer E 10 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme
aus.

Hattorf am Harz, den 04.12.2018

gez. Hellwig
Gemeindedirektor

Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95) hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am **29.11.2018** folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Gieboldehausen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Mitgliedsgemeinden

**Bilshausen
Bodensee
Gieboldehausen
Krebeck
Oberfeld
Rhumspringe
Rollshausen
Rüdershausen
Wollbrandshausen
Wollershausen**

und den Ortsteilen

**Germershausen (Gemeinde Rollshausen)
Lütgenhausen (Gemeinde Rhumspringe)
Renshausen (Gemeinde Krebeck)**

unterhaltenen und nachfolgend genannten Ortsfeuerwehren.

Die Ortsfeuerwehren Bilshausen, Gieboldehausen und Rhumspringe sind als **Stützpunktfeuerwehren** (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO - in der zur Zeit gültigen Fassung) eingerichtet und die Ortsfeuerwehren Bodensee, Germershausen, Krebeck, Lütgenhausen, Oberfeld, Renshausen, Rollshausen, Rüdershausen, Wollbrandshausen und Wollershausen sind Grundausstattungsfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO - in der zur Zeit gültigen Fassung).

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 NBrandSchG). Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Es kann auf Verlangen durch die Samtgemeinde Gieboldehausen oder nach entsprechender Beschlussfassung des Gemeindegremiums eine zweite stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder ein zweiter stellvertretender Gemeindebrandmeister ernannt werden. Sofern zwei stellvertretende Gemeindebrandmeisterinnen oder stellvertretende Gemeindebrandmeister ernannt worden sind, ist durch die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister eine Reihenfolge in der Vertretung zu bestimmen. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Gieboldehausen erlassene **„Dienstweisung für die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen“** zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Die Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sind der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister unterstellt. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Gieboldehausen erlassene **„Dienstweisung für die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen“** zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten „Zug“ für die Dauer von drei Jahren und „Gruppe“ für die Dauer von drei Jahren.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande

Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben, oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Gieboldehausen und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Gieboldehausen für den Bereich Freiwillige Feuerwehr
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG (Funkversorgung der Feuerwehr innerhalb von Gebäuden).

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,

- b) den stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer ohne Stimmrecht,
- e) der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer ohne Stimmrecht,
- f) der Schriftwartin oder dem Schriftwart als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer ohne Stimmrecht.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Abs. 2 Buchst. d, e und f werden auf Vorschlag der in Abs. 2 Buchst. A, b und c genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere nicht stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.

(6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Gieboldehausen oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Samtgemeindegemeinschaftsbeauftragten oder der Samtgemeindegemeinschaftsbeauftragte sowie die für das Feuerwehrwesen zuständige Fachbereichsleitung können an allen Sitzungen des Gemeindekommandos mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Gieboldehausen zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die jeweilige Ortsfeuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 16).

(3) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) den Führerinnen und den Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer,
- e) der Gerätewartin oder dem Gerätewart als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer,
- f) der Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer,
- g) der Schriftwartin oder dem Schriftwart als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c, d, e, f, und g werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z. B. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr) können als weitere nicht stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c, d, e, f und g und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen

verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6, 7 und 8 entsprechend.

(5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Gieboldehausen sowie der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Gieboldehausen oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde Gieboldehausen zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Die Anzahl der Wahlgänge ist auf drei begrenzt. Führen die Wahlgänge zu keinem Ergebnis, wird innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Wahl durchgeführt.

(3) Über den dem Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, ist wie in Abs. 2 zu verfahren.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Gieboldehausen, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht die jeweils geltende Höchstaltersgrenze vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer an-

deren Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

(2) Aufnahme gesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde Gieboldehausen kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

(3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde Gieboldehausen über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.

(4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(5) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen sie der fachlichen Aufsicht durch die Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die jeweils geltende Höchstaltersgrenze erreicht haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

(2) Kinder aus der Samtgemeinde Gieboldehausen können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 12. Lebensjahr vollendet wird.

Bei der Organisation der Kinderfeuerwehren in den Ortswehren der Samtgemeinde Gieboldehausen sind die hierzu von der Samtgemeinde Gieboldehausen erlassenen Organisationsgrundsätze zu beachten.

(3) Jugendliche aus der Samtgemeinde Gieboldehausen können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Bei der Organisation der Jugendfeuerwehren in den Ortswehren der Samtgemeinde Gieboldehausen ist die hierzu von der Samtgemeinde Gieboldehausen erlassene Jugendordnung zu beachten.

(4) Über die Aufnahme in die Kinder- und Jugendfeuerwehr entscheidet die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Vorschlag der Kinder- und Jugendfeuerwehr.

(5) Im Zweifelsfall der gesundheitlichen Eignung ist ein ärztliches Attest der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister vorzulegen. Gesundheitliche Einschränkungen des Mitgliedes können auch in einem Elterngespräch erläutert werden. Dies entbindet nicht von der Pflicht zur Vorlage eines Attestes.

§ 12

Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Gieboldehausen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 13

Rechte und Pflichten

der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindeführers.

§ 15

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Samtgemeinde Gieboldehausen bei Angehörigen der Einsatzabteilung
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
- f) Ausschluss

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
- b) spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 12. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
- b) spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Monatsende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären.

(5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

- 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
- 2. fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
- 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört

kann die Samtgemeinde Gieboldehausen den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Gleichzeitig treten

die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Gieboldehausen vom 11.04.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 11.04.2002 Nr. 15),

der I. Nachtrag zur Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen vom 24.09.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 30.10.2008 Nr. 44),

die Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen vom 24.09.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 30.10.2008 Nr. 44) und

die Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen vom 24.09.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 30.10.2008 Nr. 44)

außer Kraft.

Gieboldehausen, den 29.11.2018

Samtgemeinde Gieboldehausen

(S.)

gez. Ahrenhold

Der Samtgemeindebürgermeister

Jugendordnung

für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen

Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Gieboldehausen wird nachfolgende Jugendordnung erlassen:

§ 1

Organisation

1.1 Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht der Gemeindebrandmeisterin/des Gemeindebrandmeisters, die oder der sich dazu der Gemeindejugendwartin/ des Gemeindejugendwartes, im Verhinderungsfall der stellv. Gemeindegewärtin/des stellv. Gemeindegewärtwartes bedient. Die Gemeindejugendwartin/der Gemeindegewärtwart, im Verhinderungsfall die stellv. Gemeindegewärtin/der stellv. Gemeindegewärtwart ist Mitglied des Gemeindegewärtkommandos.

1.2 Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren zusammen. Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.

1.3 In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht der Ortsbrandmeisterin/ des Ortsbrandmeisters, der sich dazu der Ortsjugendwartin/ des Ortsjugendwartes, im Verhinderungsfall der stellv. Ortsjugendwartin/des stellv. Ortsjugendwart bedient. Die Ortsjugendwartin/der Ortsjugendwart ist Mitglied des Ortskommandos.

§ 2

Aufgaben und Ziele

2.1 Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.

2.2 Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischer Nächstenhilfe.

2.3 Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.

2.4 Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.

2.5 Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.

2.6 Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vgl. RdErl. des MK vom 05.04.1965 Nds. MBl. S 464)

sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 01.12.1989 Nds. MBl. S. 188) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981) im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3

Mitgliedschaft

3.1 Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 10 - 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando.

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.

3.2 Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in Nr. 3.1 genannte Altersgrenze tätig werden.

3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Samtgemeinde Gieboldehausen ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.

3.4 Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch

3.4.1 Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist)

3.4.2 Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde)

3.4.3 Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.

3.4.4 Auflösung der Jugendfeuerwehr

3.4.5 Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend 3.2 nicht besteht. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.

3.4.6 Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z.B. Feuerwehrverordnung – FwVO - über die Mindeststärke) durch die Ortsbrandmeisterin/ den Ortsbrandmeister und kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss und im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen.

Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der Jugendfeuerwehr mitzuwirken.

§ 4

Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht
 - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden
 - 4.1.3 die Organe zu wählen.
- 4.2 Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - 4.2.1 an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - 4.2.2 die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5

Organe

- 5.1 Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr sind
 - 5.1.1 der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss,
 - 5.1.2 die Gemeindejugendwartin/der Gemeindejugendwart
- 5.2 Organe der Jugendfeuerwehr sind
 - 5.2.1 die Mitgliederversammlung
 - 5.2.2 der Jugendfeuerwehrausschuss
 - 5.3.3 die Ortsjugendwartin / der Ortsjugendwart

§6

Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

- 6.1 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - 6.1.1 der Gemeindejugendfeuerwehrwartin/dem Gemeindejugendfeuerwehrwart
 - 6.1.2 der stellv. Gemeindejugendwartin/dem stellv. Gemeindejugendwart
 - 6.1.3 den Ortsjugendwartinnen/den Ortsjugendwarten
 - 6.1.4 der Schriftwartin/dem Schriftwart
 - 6.1.5 der Kassenwartin/dem Kassenwart
 - 6.1.6 der Gemeindebrandmeisterin/dem Gemeindebrandmeister mit beratender Stimme
 - 6.1.7 bei Bedarf kann der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten.
- 6.2 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - 6.2.1 Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich
 - 6.2.2 Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich
 - 6.2.3 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten

6.2.4 Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

§ 7

Gemeinde-Jugendwartin/Gemeinde-Jugendwart

7.1 Die Gemeindejugendwartin/der Gemeindejugendwart oder die stellv. Gemeindejugendwartin/der stellv. Gemeindejugendwart müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen sein, sie müssen die Befähigung zur Jugendleiterin/zum Jugendleiter und zur Gruppenführerin/zum Gruppenführer, den Einstiegslehrgang und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.

7.2 Die Gemeindejugendwartin/der Gemeindejugendwart und die stellv. Gemeindejugendwartin/der stellv. Gemeindejugendwart werden vom Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gewählt und von der Gemeindebrandmeisterin/dem Gemeindebrandmeister nach Anhörung des Gemeindekommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt.

7.3 Die Gemeindejugendwartin/der Gemeindejugendwart, im Verhinderungsfall die stellv. Gemeindejugendwartin/der stellv. Gemeindejugendwart, leitet die Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Minister des Innern (MI) der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.

7.4 Die Gemeindejugendwartin/der Gemeindejugendwart, im Verhinderungsfall die stellv. Gemeindejugendwartin/der stellv. Gemeindejugendwart haben folgende Aufgaben

7.4.1 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten

7.4.2 Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses

7.4.3 Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen

7.4.4 Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr

7.4.5 Die Gemeindejugendwartin/der Gemeindejugendwart und die stellv. Gemeindejugendwartin/der stellv. Gemeindejugendwart können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen.

§ 8

Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von der Ortsjugendwartin/ vom Ortsjugendwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagungsordnung einberufen werden.

Die Gemeindejugendwartin/der Gemeindejugendwart ist einzuladen.

Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsjugendwartin/dem Ortsjugendwart geleitet.

8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.

8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Jugendfeuerwehrmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

8.4 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

8.5 Die Ortsjugendwartin/der Ortsjugendwart sowie die stellv. Ortsjugendwartin/der stellv. Ortsjugendwart haben je eine Stimme. Die Gemeindejugendwartin/der Gemeindejugendwart hat beratende Stimme.

8.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

8.6.1 Wahl der Ortsjugendwartin/des Ortsjugendwartes und der stellv. Ortsjugendwartin/des stellv. Jugendfeuerwehrwartes (Vorschlag zur Bestellung durch die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer

8.6.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen

8.6.3 Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes

8.6.4 Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich

8.6.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge

8.6.6 Verabschiedung des Dienstplanes

8.6.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 9

Jugendfeuerwehrausschuss

9.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer der Ortsjugendwartin/dem Ortsjugendwart und der stellv. Ortsjugendfeuerwehrwartin/dem stellv. Ortsjugendwart, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden). Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Ortsjugendwartin/dem Ortsjugendwart nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.

9.2 Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus

9.2.1 der Ortsjugendwartin/dem Ortsjugendwart

9.2.2 der stellv. Ortsjugendwartin/dem stellv. Ortsjugendwart

9.2.3 der Jugendsprecherin/dem Jugendsprecher

9.2.4 der Schriftwartin/dem Schriftwart

9.2.5 der Kassenwartin/dem Kassenwart

9.2.6 der Gemeindejugendwartin/dem Gemeindejugendwart mit beratender Stimme

9.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben

9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

9.3.2 Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister

9.3.3 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando

9.3.4 Aufstellung des Jahres- und Kassenberichtes

9.4 Aufgabe der Jugendsprecherin/des Jugendsprechers ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber der Ortsjugendwartin/dem Ortsjugendwart und ggf. der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeisters zu vertreten.

§ 10

Ortsjugendwartin/Ortsjugendwart

10.1 Die Ortsjugendwartin/der Ortsjugendwart und die stellv. Ortsjugendwartin/der stellv. Ortsjugendwart müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zur Jugendleiterin/zum Jugendleiter und zur Gruppenführerin/zum Gruppenführer, den Einstiegslehrgang und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zur Gruppenführerin/zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zur Ortsjugendwartin/zum Ortsjugendwart erfolgen.

10.2 Die Ortsjugendwartin/der Ortsjugendwart, im Verhinderungsfall die stellv. Ortsjugendwartin/der stellv. Ortsjugendwart leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.

10.3 Die Ortsjugendwartin/der Ortsjugendwart, im Verhinderungsfall die stellv. Ortsjugendwartin/der stellv. Ortsjugendwart haben folgende Aufgaben

10.3.1 Leitung der Jugendfeuerwehr

10.3.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten

10.3.3 Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen

10.3.4 Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss

10.3.5 Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando

10.3.6 Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte

10.3.7 Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

10.3.8 Mitarbeit und Teilnahme der Gemeinde- und Kreisveranstaltungen

10.4 Die Ortsjugendwartin/der Ortsjugendwart und die stellv. Ortsjugendwartin/der stellv. Ortsjugendwart können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen.

§ 11

Jugendforum (JuFo)

11.1 Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Gemeinde-Jugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.

11.2 Jede Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen hat ein bis zwei gewählte Mitglieder ihrer Jugendfeuerwehr zu entsenden – diese sollten die Jugendsprecherin/ der Jugendsprecher aus der Jugendfeuerwehr sein.

11.3 Das Jugendforum tagt mindestens einmal im Jahr. Die Wahl der Gemeinde-Jugendsprecherin/des Gemeinde-Jugendsprechers erfolgt für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Die Gemeinde-Jugendsprecherin/der Gemeinde-Jugendsprecher vertreten die Gemeinde-Jugendfeuerwehr im Jugendforum soweit gegeben, auf Kreis- und Bezirksebene.

11.4 Die Gemeinde-Jugendsprecherin und/oder der Gemeinde-Jugendsprecher vertreten das Gemeinde-Jugendforum auf Kreisebene.

11.5 Das Jugendforum wird von der Gemeinde-Jugendwartin/dem Gemeinde-Jugendwart oder der stellv. Gemeinde-Jugendwartin/dem stellv. Gemeinde-Jugendwart geleitet und koordiniert. Sie/er sollte möglichst beratende Funktion einnehmen.

11.6 Das Jugendforum ist zu Angelegenheiten der Orts- und Gemeindeebene, die Jugendarbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffend, zu hören.

11.7 Die Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Aufgaben und Arbeiten mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, zur Beratung übertragen.

11.8 Das Jugendforum arbeitet nach den Vorgaben dieser Jugendordnung, die für den Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gelten, soweit es Ladungen, Niederschriften und Abstimmungen etc. angeht.

11.9 Die Tagungen des Jugendforums sind nicht öffentlich.

11.10 Das Jugendforum kann nach einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung arbeiten, die von der Gemeinde-Jugendwartin/dem Gemeinde-Jugendwart zu genehmigen ist (die Geschäftsordnung der Niedersächsische Jugendfeuerwehr e. V. (NJF) kann als Muster genutzt werden).

§ 12

Schriftgut

12.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe der Ortsjugendwartin/des Ortsjugendwartes, die sich hierzu der Schriftwartin/des Schriftwartes bedienen können.

12.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 13

Kassenwesen

13.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt der Ortsjugendwartin/dem Ortsjugendwart, die oder der sich hierzu der Kassenwartin/des Kassenwartes bedienen können.

13.2 Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.

13.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich durch gewählte Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14

Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

14.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.

14.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrrverordnung – FwVO), Anlage 5, in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 15

Soziale Sicherung

15.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Samtgemeinde Gieboldehausen bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.

15.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

15.3 Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde am 29.11.2018 vom Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen beschlossen und ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Gieboldehausen, den 29.11.2018

Samtgemeinde Gieboldehausen

gez. Ahrenhold

Der Samtgemeindegemeindevorstand

Grundsätze

über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen

Gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen vom 29.11.2018 werden nachstehende Grundsätze erlassen:

§ 1

Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Gieboldehausen. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin / des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere

- Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
- Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
- Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel, Sport und Basteln
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung (hier wird eine Zusammenarbeit mit den Brandschutzerziehern empfohlen)
- Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung, Umweltschutz

Gegen spielerisches Heranführen an Tätigkeiten, z.B. mit der Kübelspritze ist nichts einzuwenden. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

(2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.

(4) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Samtgemeinde Gieboldehausen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/der Leiter, die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 - durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr (gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden)
 - mit Vollendung des 12. Lebensjahres
 - durch Austritt
 - durch Aufgabe des Wohnsitzes in der betreffenden Gemeinde
 - durch Ausschluss
 - durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern

§ 5

Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für einen Zeitraum von drei Jahren. Das Feuerwehrmitglied sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin/Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
 - Aufstellung eines Dienstplanes
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart
 - Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin/ dem Ortsbrandmeister/dem Ortskommando
- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6

Sprecherin/Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7

Bekleidung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die vorstehenden Organisationsgrundsätze sind Bestandteil der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen und treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Gieboldehausen, den 29.11.2018

Samtgemeinde Gieboldehausen

gez. Ahrenhold

Der Samtgemeindegemeindevorstand

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 269) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Gieboldehausen vom 29.11.2018 festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - 1.1. die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - 1.2. bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - a) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - b) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrenstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne das ein Brand vorgelegen hat,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeschäften,
- d) Einfangen oder Bergen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
- i) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen,
- j) Ordnungsdienste, Verkehrssicherungen, freiwillige Brandsicherheitswachen,
- k) Rettungsdienstunterstützung (z. B. Transport stark übergewichtiger Personen, Ausleuchten Rettungshubschrauber, etc.).

(2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb von mit Schadstoffen belastetem Löschwasser. Sondereinsatzmittel sind Einsatzmittel, die nicht zur Mindestausrüstung gehören. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Samtgemeinde Gieboldehausen Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Nds. VwKostG erhoben.

§ 3 – Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nm. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 – Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung wird, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede Stunde in 10er-Einheiten aufgeteilt, so dass im 6-Minuten-Takt abgerechnet wird. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- und Nachbereitungszeiten.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

Kosten- und Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

	Je 10er-Einheit (6 Minuten)	Je ganze Std.
1. Personaleinsatz		
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.1 Grundbetrag pro Einsatzstunde	10,40 Euro	104,00 Euro
1.1.2 Pauschale für Brandsicherheitswachen bei Vorstellungen und Veranstaltungen (soweit es sich um Brauchtumsveranstaltungen sowie andere Veranstaltungen der örtlichen Vereine handelt. In allen übrigen Fällen ist nach den Ziffern 1.1.1 und 2.1 bis 2.4 abzurechnen. Bei zweifelhaften Angelegenheiten entscheidet die Verwaltung im Einzelfall)	100,00 Euro	100,00 Euro
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1 Tanklöschfahrzeuge (TLF)	87,30 Euro	873,00 Euro
2.2 Mannschaftstransportwagen (MTW)	18,50 Euro	185,00 Euro
2.3 Rüstwagen (RW)	24,40 Euro	244,00 Euro
2.4 Löschfahrzeuge (LF)	47,30 Euro	473,00 Euro
2.5. Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	44,80 Euro	448,00 Euro

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung zzgl. 10% Verwaltungskostenpauschale berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Verdienstausfall

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstausfall sind von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

5. Unfugalarm

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

6. Auffangtatbestand

Der Stundensatz für Fahrzeuge und Geräte, die im Einzelfall nicht speziell im Tarif genannt sind, wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt und nach Maßgabe der Satzung festgesetzt.

Erste Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Gieboldehausen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (iNds. GVBl. 2010, 576) i.V.m. §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S.121) sowie des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AbwAG) vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), alle jeweils in der der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende erste Nachtragssatzung zur Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des in § 19 Abs. 4 genannten, für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens.

Artikel 2

§ 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit 0,38 Euro.

Artikel 3

§ 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH (EEW GmbH), Duderstadt, ist von der Samtgemeinde Gieboldehausen als zuständiges Wasserversorgungsunternehmen (WVU) beauftragt, im Namen der Samtgemeinde die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.

Artikel 4

§ 19 Abs. 5 entfällt.

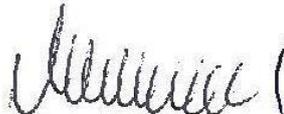
Artikel 5

Artikel 1, 3 und 4 dieser Nachtragssatzung treten rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.
Artikel 2 tritt ab dem 01.01.2019 in Kraft.

Gieboldehausen, den 05.12.2018



Samtgemeinde Gieboldehausen
Der Samtgemeindebürgermeister


(Ahrenhold)

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
in der Samtgemeinde Gieboldehausen
(Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576 ff.) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) sowie § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung vom 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 5 Entstehung der Gebührenschuld
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit
- § 7 Auskunftspflicht und Zugangsrecht
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

1. Die Samtgemeinde Gieboldehausen betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als eine öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Samtgemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

1. Für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen erhebt die Samtgemeinde eine Benutzungsgebühr.
Die Höhe der Gebühr entspricht den tatsächlichen Kosten, die der Samtgemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten durch die Entleerung sowie Annahme und Reinigung des Fäkalschlammes bzw. des Abwassers, jeweils im Einzelfall, entstanden sind.

2. Zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 erhebt die Samtgemeinde für Amtshandlungen, die in Zusammenhang mit der entsprechenden Beauftragung, Entleerung und Weiterberechnung durchgeführt werden gemäß § 4 Abs. 1 NKAG i.V.m. der Verwaltungskostensatzung eine Verwaltungsgebühr, deren Höhe sich nach dem Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Gieboldehausen, beide in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt.
3. Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksentwässerungsanlage trotz vorheriger Ankündigung oder bei Anforderung durch den Grundstückseigentümer nicht entsorgt werden, trägt der Grundstückseigentümer die dafür entstandenen Kosten.

§ 3

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des dezentral entsorgten Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehre Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 8 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Samtgemeinde und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Samtgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage des durchgeführten Abtransports des Abwassers / Fäkalschlammes. Im Falle des § 2 (3) entsteht die Gebühr mit der vergeblichen Anfahrt.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie können mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7

Auskunftspflicht und Zugangsrecht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Die Samtgemeinde bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 8

Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 18 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a. § 7 Abs. 1 die zur Feststellung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- b. § 7 Abs. 2 die Ermittlungen der Samtgemeinde behindert,
- c. § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- d. § 8 Abs. 2 den Bau, die Veränderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, nicht angezeigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

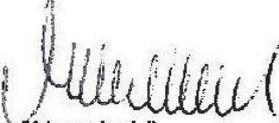
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für

Grundstücksabwasseranlagen) vom 16.04.2015 inklusive des ersten Nachtrags vom 19.05.2016 außer Kraft.

Gieboldehausen, den 05.12.2018



Samtgemeinde Gieboldehausen
Der Samtgemeindebürgermeister


(Ahrenhold)

Bekanntmachung

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2012 der Samtgemeinde Hattorf am Harz** und des
Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz hat in seiner Sitzung vom 28.11.2018 über die Jahresrechnung beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 der Samtgemeinde Hattorf am Harz liegt in der Zeit

vom 12.12.2018 bis 21.12.2018

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz,
Zimmer E 10 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hattorf am Harz, den 04.12.2018

gez. Hellwig
Samtgemeindebürgermeister

Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz

Am Mittwoch, den 12.12.2018, findet um 19:00 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. 14) vom 14.11.2018
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO
7. Wirtschaftspläne 2019 für die Städt. Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
8. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2019
9. Haushaltssicherungskonzept für die Stadt Herzberg am Harz
10. Neuaufnahme von Krediten im Haushaltsjahr 2019
11. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
12. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)



Lutz Peters
Bürgermeister



Gemeinde Niemetal
Landkreis Göttingen
Die Gemeindedirektorin

Niemetal, den 30.11.2018

Gemeinde Niemetal – Försterberg 4 - 37127 Niemetal

Verwaltung: Försterberg 4,
37127 Niemetal
Ansprechpartner: Stefanie Freitag
Tel. 05502/30265 oder 0170-2732696
Fax: 05502/30284
E-Mail: freitag@dransfeld.de
Bankverbindung:
VR-Bank in Südniedersachsen eG
IBAN: DE14 2606 2433 0000 0444 40
Sparkasse Münden
IBAN: DE75 2605 1450 0002 0066 33

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Aktenzeichen

B e k a n n t m a c h u n g

Die vom Rat der Gemeinde Niemetal am 08.11.2018 beschlossene **1. Änderung und Erweiterung der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung eines Teilbereiches der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Ortschaft Imbsen** wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen (Anlage).

Die Satzung einschl. Begründung und Umweltbericht kann im Gemeindebüro der Gemeinde Niemetal, Försterberg 4, 37127 Niemetal, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben. Die Satzung wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

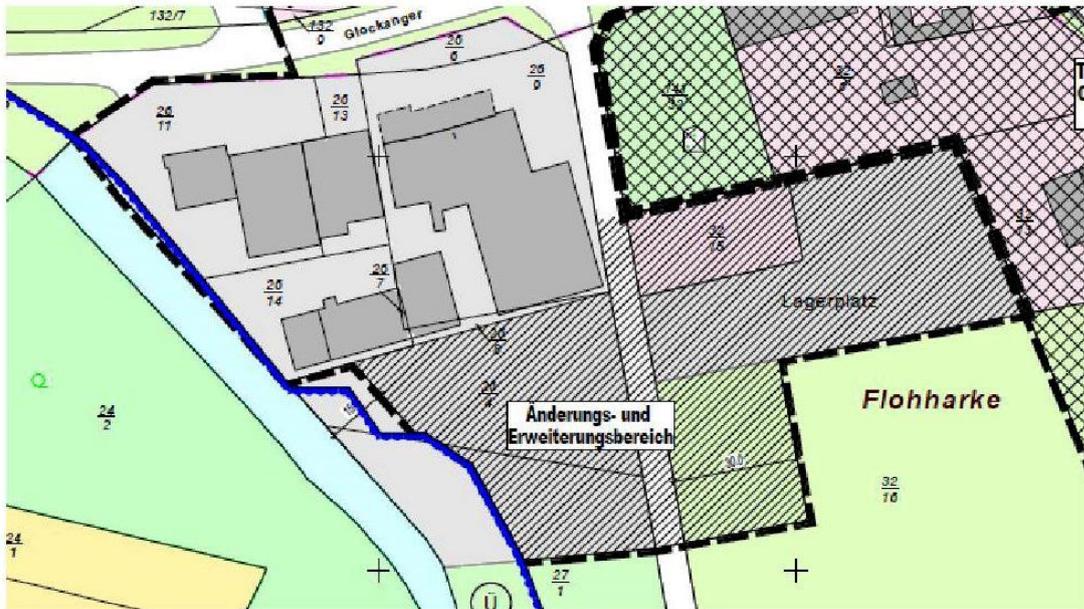
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit freundlichem Gruß

gez. Stefanie Freitag

Anlage



**Jahresabschluss
der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH
für das Geschäftsjahr 2017**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friedrichs & Partner, Göttingen, hat die Bücher der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH für das Geschäftsjahr 2017 geprüft.

Der Abschlussprüfer hat am 02. Juli 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH, Osterode am Harz für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osterode am Harz hat folgenden Vermerk festgestellt:

„Der Bericht vom 02.07.2018 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH durch die Wirtschaftsprüfer Friedrichs & Partner, Göttingen sowie deren uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 33 Abs. 2 EigBetrVO wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, 25.09.2018

(Schäfer)
Rechnungsprüfungsamt
der Stadt Osterode am Harz“

Der Rat der Stadt Osterode am Harz sowie die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH haben am 15. November 2018 den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH für das Geschäftsjahr 2017 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft vom 02.07.2018 und des Vermerks des Rechnungsprüfungsamtes vom 25.09.2018 die vorbehaltlose Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2017 erteilt. Der Jahresüberschuss beträgt 1.806.396,06 €. Diesem wird der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr

in Höhe von 63.335,21 € hinzugerechnet. Der Gesamtbetrag in Höhe von 1.871.731,27 € wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Bekannt gemacht gem. § 34 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss 2017 liegt vom 07.12.2018 bis einschließlich 14.12.2018 zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH, Eisensteinstraße 1, Osterode am Harz, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 28.November 2018

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH

(Woyke Pereira)
Geschäftsführung

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Wulften am Harz und des
Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Gemeinde Wulften am Harz hat in seiner Sitzung vom 04.12.2018 über die
Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Wulften am Harz liegt in der Zeit

vom 12.12.2018 bis 21.06.2018

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz,
Zimmer E 10 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hattorf am Harz, den 05.12.2018

gez.
Hellwig
Gemeindedirektor

I.

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)
für das Wirtschaftsjahr 2018**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer 3. Sitzung am 11.09.2018 in Göttingen folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird

im Erfolgsplan:	in den Erträgen auf	9.859.500 €
	in den Aufwendungen auf	9.959.500 €
	Fehlbetrag	100.000 €
im Vermögensplan:	in den Einnahmen auf	0 €
	in den Ausgaben auf	50.000 €
	Jahresfehlbetrag	50.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 13 Abs. 1 der Verbandsordnung des Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN), soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung der laufenden Aufwendungen nicht ausreichen, nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen erhoben.

Die Verbandsumlage nach dem Einwohnerschlüssel beträgt im Wirtschaftsjahr 2018 **370.000 €** (davon Landkreis Northeim 144.194,24 €, Landkreis Göttingen 225.805,76 €).

Göttingen, 11.09.2018

gez. Christel Wemheuer
Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez. Michael Frömming
Verbandsgeschäftsführer

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) für das Wirtschaftsjahr 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist gem. § 16 (2) NKomZG nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 16 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme vom 10.12. bis 18.12.2018 während der Dienstzeiten in den Geschäftsräumen des ZVSN, Jutta-Limbach-Straße 3, 37073 Göttingen öffentlich aus.

Göttingen, 05.12.2018

gez. Frömming
Verbandsgeschäftsführer